

189/ME

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt - Sektion I/5
4. Bundeskanzleramt - Sektion II
5. Bundeskanzleramt - Sektion IV
6. Bundeskanzleramt - Sektion VII
7. Bundeskanzleramt - Sektion I/11
8. Bundeskanzleramt – Sektion I/12
9. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs Morak
10. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungs-kommission
11. Büro der Seniorenbüro des Bundesseniorenbüros beim Bundeskanzleramt
12. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
13. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
14. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
Büro der Frau Bundesministerin
15. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
16. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
Büro des Herrn Staatsekretärs Waneck
17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
18. Bundesministerium für Finanzen
19. Bundesministerium für Finanzen
Büro des Herrn Staatsekretärs Dr. Finz
20. Bundesministerium für Inneres
21. Bundesministerium für Justiz
22. Bundesministerium für Landesverteidigung
23. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
24. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
25. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Renngasse 5, 1010 Wien
26. Rechnungshof
27. Volksanwaltschaft
28. Finanzprokuratur
29. Statistik Österreich
30. Büro des Datenschutzzrates
31. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
32. Verbindungsstelle der Bundesländer
z. Hd. der Konferenz der Vorsitzenden der UVS
33. Wirtschaftskammer Österreich
34. Wirtschaftskammern der Länder



35. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
36. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
37. Österreichischen Gewerkschaftsbund
38. Vereinigung der Österreichischen Industrie
39. Institut für Europarecht
40. Forschungsinstitut für Europarecht (Graz)
41. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
42. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität (Innsbruck)
43. Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg)
44. Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität (Linz)
45. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
46. ARGE Daten
47. Österreichischen Landarbeiterkammertag
48. Handelsverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
49. Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
50. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
51. Österreichische Normungsinstitut
52. Österreichischen Automobil-Motorrad- und Touringclub
53. Auto- Motor- und Radfahrerbund Österreichs
54. Österreichischen Gewerbeverein
55. Bundeskonferenz der Kammern der freien Beruf Österreichs
56. Österreichischen Rechtsanwaltskammerntag
57. Österreichische Notariatskammer
58. Bundes- Ingenieurkammer
59. Verein für Konsumenteninformation
60. Österreichische Ärztekammer
61. Österreichische Apothekerkammer
62. Österreichische Dentistenkammer
63. Österreichische Hochschülerschaft
64. Österreichische Patentanwaltskammer
65. Rat für Wissenschaft und Forschung
66. Österreichische Rektorenkonferenz
67. Freien Wirtschaftsverband Wien
68. Arbeitsmarktservice Österreich
69. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
70. Freien Wirtschaftsverband Österreichs
71. Österreichischen Familienbund
72. Österreichische Bischofskonferenz
73. Standort- und Marktberatungs GmbH
Rathausgasse 11, 2500 Baden
74. Institut für Absatzwirtschaftslehre
Augasse 2-6, 1090 Wien
75. Österreichische Bundesbahnen
Elisabethstraße 9, 1010 Wien
76. Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Adenauerallee 24-42
D 53113 Bonn

Name/Durchwahl:
Dr. Walter Malousek/5835

Geschäftszahl:
33.500/1-III/A/1/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Öffnungszeitengesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz
und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden,
Begutachtung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 4. Mai 2001. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist.

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen werden u. e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Wien, am 5. April 2001
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



An die/den

1. Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. Österreichischen Gemeindebund
4. Österreichischen Städtebund

Name/Durchwahl:
Dr. Walter Malousek/5835

Geschäftszahl:
33.500/1-III/A/1/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Öffnungszeitengesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz
und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden,
Begutachtung, Konsultationsmechanismus

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Dieser Gesetzentwurf wird unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Gesetzesentwurfs gestellt werden. Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen:

1. BMf Wirtschaft und Arbeit, Sektion III, Abt. 1
2. FAX-Nr. (1) 714 27 18
3. walter.malousek@bmwa.gv.at



A-1011 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 711 00 Durchwahl, Fax: +43 (1) 714 27 18
E-Mail: walter.malousek@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt. Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingekommene, aber erst nach Ablauf der Frist einlangende Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Hinsichtlich des Inhalts der Novelle wird auf die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sowie auf das Vorblatt verwiesen.

25 Exemplare des Gesetzentwurfs samt Erläuterungen werden u. e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Wien, am 5. April 2001
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Öffnungszeitengesetz-Änderung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Öffnungszeitengesetzes 1991

Das Öffnungszeitengesetz 1991, BGBl.Nr. 50/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, von Montag 0 Uhr bis Samstag 17 Uhr offen gehalten werden.

(2) Die Gesamtoffenhaltezeit darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.

(3) Im Rahmen der durch Abs. 1 und 2 vorgegebenen Offenhaltezeiten kann der Landeshauptmann mit Verordnung unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler Gegebenheiten die Öffnungszeiten festlegen. Solche Verordnungen können für das ganze Land, bestimmte Regionen, einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile erlassen werden.

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Bestimmung des § 2 Abs. 1, wonach die Verkaufsstellen an Samstagen spätestens um 17 Uhr zu schließen sind, gilt nicht für die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte, in unmittelbarer Nähe der Grenze des Bundesgebietes gelegene Gebiete Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abs. 1, wonach die Verkaufsstellen an Samstagen spätestens um 17 Uhr zu schließen sind, anordnen, um zu verhindern, dass die Einkaufsbedürfnisse in größerem Umfang im Ausland gedeckt werden.“

3. § 4 Abs. 3 entfällt.

4. § 5 lautet:

„§ 5. Abweichend von den Regelungen gemäß § 2 dürfen offen gehalten werden

- a) Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) nach Maßgabe der Verkehrszeiten; die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 200 Quadratmeter nicht übersteigen. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie nur zu den Offenhaltezeiten der genannten Verkehrseinrichtungen betreten werden kann,
- b) Zollfreiläden auf Flughäfen nach Maßgabe der Verkehrszeiten,
- c) Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel sowie für Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, in Theatern, Museen

und musealen Ausstellungen, Lichtspieltheatern, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit.“

5. § 5a lautet:

„§ 5a. (1) Die Verkaufsstellen im Rahmen von Publikumsmessen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen über die Regelung des § 2 Abs. 1 hinausgehend an Samstagen bis 18 Uhr (während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976 bis 19 Uhr) offen gehalten werden. Antiquitätenmessen dürfen an Samstagen bis 22 Uhr offen gehalten werden.

(2) Als Publikumsmesse im Sinne des Abs. 1 ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und auch an Letztverbraucher vertreibt.

(3) Als messeähnliche Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 gelten Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.“

6. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, dass die Verkaufsstellen an Samstagen bis 18 Uhr offen gehalten werden dürfen

- a) für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres;
- b) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen und dergleichen) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse notwendig ist, nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen.

(2) Im Interesse der Nahversorgung kann der Landeshauptmann mit Verordnung für Verkaufsstellen, in denen lediglich der Gewerbetreibende selbst und höchstens zwei weitere Familienangehörige tätig sind, eine Gesamtoffenhaltezeit innerhalb einer Kalenderwoche von höchstens 80 Stunden festlegen. Zu den Familienangehörigen im Sinne des ersten Satzes gehören der Ehegatte/die Ehegattin des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegeeltern des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegekinder des Gewerbetreibenden sowie jene Personen, die mit dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Dies gilt sinngemäß für die für den Gewerbetreibenden durchzuführenden Tätigkeiten von höchstens einem geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft sowie von höchstens einer Person, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört, wenn diese Person nicht den arbeitsrechtlichen Vorschriften unterliegt und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält, und von deren Familienangehörigen.“

7. § 7 samt Überschrift entfällt.

8. § 8 samt Überschrift lautet:

„Kundenbedienung“

§ 8. Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen noch bedient werden.“

9. § 8a samt Überschrift entfällt.

10. § 9 lautet:

„§ 9. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft, Bestellungen entgegennimmt oder die für seine Verkaufsstelle

geltenden Ladenöffnungszeiten nicht kundmacht, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.“

11. § 10 lautet:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.“

12. Die Anlage 2 zum Öffnungszeitengesetz 1991 entfällt.

Artikel II

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 lautet:

„§ 18 (1) Für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikel des Trafiksortiments dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen beschäftigt werden; die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 200 Quadratmeter nicht übersteigen. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie nur zu den Offenhalzeiten der genannten Verkehrseinrichtungen betreten werden kann.“

2. § 22d lautet samt Überschrift:

„Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen und bestimmten Dienstleistungsbetrieben“

§ 22d. (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991 (ÖZG), BGBl.Nr. 50/1992, dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Verkaufsstellen zulassen. Mit Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 dürfen Arbeitnehmer höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.

(2) Arbeitnehmer in Betriebseinrichtungen von Dienstleistungsbetrieben, die mit Betriebseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 ÖZG vergleichbar sind, dürfen an Samstagen bis zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten beschäftigt werden.

(3) Für Arbeitnehmer im Sinne der Abs. 1 und 2, die an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, haben innerhalb eines Kalenderjahres 26 Samstage zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben.

(4) Abs. 3 ist auf folgende Arbeitnehmer nicht anzuwenden:

1. Teilzeitbeschäftigte, die innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu einem durchschnittlichen Höchstmaß von 24 Wochenstunden beschäftigt werden;
2. Arbeitnehmer, die zu einem erheblichen Teil in Form von Provisionen entlohnt werden;
3. Arbeitnehmer, die mit Verkaftätigkeiten beschäftigt sind, die nach den §§ 17 und 18 oder einer Verordnung gemäß § 12 zulässig sind;
4. Arbeitnehmer, die an Samstagen nach 13 Uhr ausschließlich Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 leisten.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitere Abweichungen von Abs. 3 zulassen.“

Artikel III

Änderung der Gewerbeordnung 1994

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2000, und in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 7/2000, der Kundmachung BGBl. I Nr. 9/2000 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 12/2000, wird wie folgt geändert:

§ 279 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind zum Kleinhandel mit Waren, deren Verkauf nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Bewilligung unterliegt, berechtigt. Soweit es sich dabei um Getränke handelt, dürfen jedoch nur Kleinmengen von alkoholfreien Getränken und Kleinmengen von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen abgegeben werden.“

Vorblatt ÖZG-Novelle**VORBLATT****Problem:**

1. Die derzeit geltenden Ladenöffnungszeiten entsprechen zum Teil nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen. Im Vergleich zum europäischen Ausland erscheinen die Offenhaltezeiten in Österreich noch immer sehr restriktiv. Dadurch werden die unternehmerischen Dispositionsmöglichkeiten eingeschränkt.
2. Das zulässige Warenangebot von Bahnhofsgeschäften und Tankstellenshops entspricht nur zum Teil den Wünschen der Konsumenten.
3. Die derzeitige Regelung der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am Samstag Nachmittag wird als zu starr empfunden.
4. Es wird als Mangel empfunden, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dienstleistungsbetrieben, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Tätigkeit mit Handelsbetrieben vergleichbar sind, am Samstag nach 13 Uhr nicht zulässig ist.

Ziele:

1. Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich
2. Hintanhaltung von Kaufkraftabflüssen ins Ausland
3. Steigerung der Attraktivität Österreichs als Tourismusland
4. Schaffung konsumentenfreundlicher Regelungen für Handels- und Dienstleistungsbetriebe
5. Schaffung flexiblerer Einsatzmöglichkeiten von Arbeitnehmern am Samstag Nachmittag

Inhalt:

1. Neuregelung der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen
 - a) durchgehende Offenhaltemöglichkeit von Montag 0 Uhr bis Samstag 17 Uhr,
 - b) Erweiterung des wöchentlichen Offenhalterahmens von 66 auf 72 Stunden
 - c) Ermächtigung des Landeshauptmannes, innerhalb der durch lit a) und b) gegebenen zeitlichen Rahmen den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelungen durch Verordnung festzulegen.

Durch die Neuregelung der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen wird die Anpassung anderer Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes 1991 erforderlich bzw. können einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes entfallen.
2. Beseitigung des bisherigen Warenkataloges beim Warenverkauf in Tankstellen bei gleichzeitiger weitgehender Sortimentsfreigabe
3. Neuregelung der Verkaufsstellen in Bahnhöfen (auf Flugplätzen, an Schiffsländeplätzen)
 - a) Ersetzung des Wortes „Reiseproviant“ durch das Wort „Lebensmittel“,
 - b) Flächenbegrenzung der einzelnen Verkaufsstelle mit 200 Quadratmeter,
 - c) Klarstellung, wann eine Verkaufsstelle „in einem Bahnhof“ etc. gelegen ist.
4. Neuregelung der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am Samstag Nachmittag
 - a) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern soll grundsätzlich an 26 Samstagen pro Kalenderjahr zulässig sein,
 - b) als Ausnahme soll eine ganzjährige Beschäftigung am Samstag Nachmittag möglich sein für:
 - Teilzeitkräfte mit einer durchschnittlichen Höchstarbeitszeit von 24 Wochenstunden
 - Arbeitnehmer, die zu einem erheblichen Teil auf Provisionsbasis arbeiten
 - Arbeitnehmer, die schon bisher ausgenommen waren (etwa auf Bahnhöfen, Messen etc.)
 - Arbeitnehmer, die nach 13 Uhr nur Abschlussarbeiten leisten
 - c) der Kollektivvertrag soll aber auch künftig noch weitere Ausnahmen vorsehen können
5. Verbesserte Offenhaltemöglichkeiten für bestimmte Dienstleistungsbetriebe
 - a) die Beschäftigung von Arbeitnehmern am Samstag nach 13 Uhr soll durch eine Generalklausel auch in Dienstleistungsbetrieben, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes und ihrer Tätigkeit mit Handelsbetrieben vergleichbar sind, zugelassen werden,
 - b) betroffen davon sind insbesondere Friseure, Kosmetiksalons, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copy-Shops, Banken, Wechselstuben oder Büros für die Mehrwertsteuer-Rückvergütung,

c) diese Bereiche werden in den § 22d ARG einbezogen.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen weniger effizienten und konsumentenfreundlichen Zustandes.

Kosten:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen ÖZG-Novelle

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Öffnungszeitengesetz 1991 sollen die allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen weitgehend liberalisiert werden: Demnach sollen die Verkaufsstellen von Montag 0 Uhr bis Samstag 17 Uhr offen gehalten werden können. Innerhalb eines bestimmten wöchentlichen Öffnungszeitenrahmens soll somit der Unternehmer selbst bestimmen können, wann er sein Geschäft offen halten will. Dem Landeshauptmann wird die Möglichkeit eingeräumt, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelungen durch Verordnung festzulegen.

Durch die Neuregelung der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen (§ 2 des Entwurfes) werden weitere Änderungen und Ergänzungen des Öffnungszeitengesetzes 1991 erforderlich. Bei den Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen haben sich gewisse logistische Korrekturen bzw. Klarstellungen als notwendig erwiesen. Näheres ist dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Mit BGBl. I Nr. 5/1997 wurde der § 22d in das Arbeitsruhegesetz eingefügt, der Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer im Handel enthält. Diese Regelung sieht grundsätzlich vor, dass ein Arbeitnehmer, der an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt wird, am folgenden Samstag nicht beschäftigt werden darf. Von diesem Grundsatz gibt es bereits bestimmte Ausnahmen (zB die Adventsamstage), die Möglichkeit einer monatlichen Durchrechnung durch Betriebsvereinbarung oder weitergehende Ausnahmen durch Kollektivvertrag. In der Praxis hat sich diese Regelung dennoch als zu starr erwiesen, weshalb mit dieser Novelle ein weiterer Flexibilisierungsschritt gesetzt werden soll.

Diese Flexibilisierung geht jedoch deshalb nicht zu Lasten der Arbeitnehmer, da die Jahressumme der Samstage, an denen die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers zulässig ist, gleich bleibt. Es wird lediglich der Durchrechnungszeitraum (bisher durch Betriebsvereinbarung vier Wochen) auf ein Kalenderjahr erhöht. In Zukunft dürfen die Arbeitnehmer an höchstens 26 Samstagen pro Kalenderjahr beschäftigt werden. Zusätzliche Ausnahmen soll es lediglich für Teilzeitkräfte geben, die höchstens bis zu 24 Wochenstunden beschäftigt werden, sowie für Arbeitnehmer, die zu einem erheblichen Teil in Form von Provisionen entlohnt werden.

In den letzten Jahren hat es sich auch als problematisch erwiesen, dass bestimmte Dienstleistungsbranchen, wie etwa Friseure, Kosmetiksalons, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copy-Shops, Banken, Wechselstuben oder Büros für Mehrwertsteuer-Rückvergütung an Samstagen nach 13 Uhr keine Arbeitnehmer beschäftigen dürfen. Dies stößt vor allem bei den Konsumenten auf Unverständnis, weil für diese nicht einsichtig ist, dass räumlich benachbarte Unternehmen, die von ihrem äußerlichen Erscheinungsbild auch vergleichbare Tätigkeiten ausüben, unterschiedlich lange offen halten dürfen. Besonders offenkundig wird dieses Problem bei Mischbetrieben, die zwar von 13 bis 17 Uhr Verkaftätigkeiten, aber keine Dienstleistungen erbringen dürfen. Dies führte bisher im Regelfall dazu, dass diese Betriebe überhaupt nicht offen halten.

Es wird daher für Dienstleistungsbetriebe, die mit Handelsbetrieben vergleichbar sind, die Möglichkeit geschaffen, am Samstag ebenso lange offen zu halten. Die davon betroffenen Arbeitnehmer werden den Arbeitnehmern im Handel insoweit gleichgestellt, als die Beschäftigung am Samstag denselben Einschränkungen unterliegt.

Die vorgesehene Änderung der Gewerbeordnung 1994 betrifft die Nebenrechte der Tankstellenbetreiber. Näheres ist dem Besonderen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Die neue Regelung der Öffnungszeiten an Werktagen (§ 2 Abs. 1) sieht vor, dass die Verkaufsstellen von Montag 0 Uhr bis Samstag 17 Uhr offen gehalten werden dürfen. Die dadurch theoretisch mögliche wöchentliche Offenhaltezeit von 137 Stunden soll zur Sicherstellung des Wettbewerbs durch einen stundenmäßig fixierten wöchentlichen Offenhalterahmen begrenzt werden. Soweit die zulässige Rahmenoffenhaltezeit eingehalten wird, bleibt es somit der unternehmerischen Disposition überlassen, unter Abwägung von Kosten und Nutzen die tägliche Offenhaltezeit weitestgehend selbst zu bestimmen.

§ 2 Abs. 2 sieht einen wöchentlichen Offenhalterahmen von 72 Stunden vor. Damit wird der derzeit geltende wöchentliche Offenhalterahmen von 66 Stunden um sechs Stunden erweitert und damit der im Regierungsprogramm enthaltenen Vorgabe (siehe dessen Punkt 12.2) entsprochen.

Durch § 2 Abs. 3 werden dem Landeshauptmann Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand gegeben, um im Rahmen der durch die Abs. 1 und 2 vorgegebenen allgemeinen Regelungen den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasste Offenhaltezeiten durch Verordnung festzulegen:

Einerseits kann der Landeshauptmann im Rahmen der durch § 2 Abs. 1 vorgegebenen Offenhaltezeit unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler Gegebenheiten die Öffnungszeiten festlegen.

Andererseits wird der Landeshauptmann ermächtigt, unter Berücksichtigung der genannten Interessen zu bestimmen, dass die Gesamtoffenhaltezeit innerhalb einer Kalenderwoche weniger als 72 Stunden beträgt. Um örtlich verschiedenen Gegebenheiten entsprechen zu können, können solche Verordnungen für das ganze Land, bestimmte Regionen, einzelne Gemeinden oder auch nur Gemeindeteile erlassen werden.

Die Neufassung des § 2 macht schließlich zwei bisherige Regelungen entbehrlich: Einerseits kann auf die Regelung verzichtet werden, wonach Bäckereibetriebe bereits ab 5.30 Uhr offen gehalten werden dürfen, andererseits auf die Regelung, der zufolge Verkaufsstellen für Süßwaren am Abend höchstens eine Stunde über die ursprünglich im § 2 Abs. 1 festgelegte Öffnungszeit (19.30 Uhr) hinaus offen gehalten werden dürfen.

Zu Ziffer 2:

Die Bestimmungen der derzeitigen Abs. 2 und 3 des § 3 werden aufrechterhalten, da sie in bestimmten Fällen ein Offthalten der Verkaufsstellen an Samstagen über 17 Uhr hinaus ermöglichen. Der Entfall des bisherigen Abs. 1 macht geringfügige Textänderungen in den nunmehrigen Bestimmungen erforderlich.

Zu Ziffer 3:

Die im § 4 Abs. 3 vorgesehene Ladenschlusszeit von 13 Uhr ist noch an der alten Samstagregelung orientiert. Angesichts der zwischenzeitig erfolgten Erweiterung der Öffnungszeit an Samstagen (bis 17 Uhr), erscheint es angebracht, § 4 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, da nicht einsichtig ist, warum an einem "normalen" 24. oder 31. Dezember bis 14 bzw. 17 Uhr offen gehalten werden darf, an einem Samstag jedoch nur bis 13 Uhr.

Zu Ziffer 4:

Die Neufassung des § 5 verfolgt folgende Zielsetzungen:

Lit. c erscheint in Hinkunft entbehrlich, da die Marktzeiten in den nunmehr großzügig bemessenen allgemeinen Offenhaltezeiten in der Regel Deckung finden werden. Dagegen sollten die Sonderregelungen der derzeitigen lit. a und e für Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen sowie für Zollfreiläden auf Flugplätzen beibehalten werden, da sie einerseits das zulässige Warenangebot abstecken, andererseits eine längere als die im § 2 Abs. 2 normierte wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit ermöglichen. Die Bestimmung: „nach Maßgabe der Verkehrszeiten“ würde überdies bedeuten, dass die Verkaufsstellen in Bahnhöfen etc. abweichend von den allgemeinen Offenhalteregelungen dann geschlossen zu halten sind, wenn kein Bahnbetrieb etc. stattfindet. Es ist beabsichtigt, das Wort „Reiseproviant“ durch den Begriff „Lebensmittel“ zu ersetzen. Damit soll in Hinkunft der Streitfrage, was unter „Reiseproviant“ zu verstehen ist bzw. welche Lebensmittel vom Verkauf ausgeschlossen sind, die Grundlage entzogen werden. Die Fläche der einzelnen Verkaufsstelle soll 200 Quadratmeter nicht übersteigen dürfen, um einem allfälligen Wettbewerbsvorteil von Bahnhofsgeschäften entgegen zu wirken.

Da in letzter Zeit Zweifel hinsichtlich der Frage aufgetaucht sind, unter welchen Voraussetzungen überhaupt von einem Bahnhofsgeschäft etc. gesprochen werden kann, soll auch diesbezüglich eine legistische Klarstellung getroffen werden. Demnach wird ein „Bahnhofsgeschäft“ etc. dadurch zu einem solchen, dass es nur während der Offenhaltezeit des Bahnhofs etc. betrieben werden kann. Die Regelungen der derzeitigen lit. b und d über die Verkaufsstellen in Theatern, Museen, musealen Ausstellungen etc. werden in einer lit. zusammengefasst. Einerseits ist auch hier eine Weitergeltung erforderlich, da eine Offenhaltemöglichkeit nur während der jeweiligen Öffnungszeiten der Ausstellungen, Museen usw. bzw. der für die Besucher erforderlichen Zeiten sinnvoll erscheint, andererseits werden durch die Zusammenfassung der beiden lit. die Verkaufsmöglichkeiten erweitert: Danach könnten Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort aufweisen, etwa auch in Lichtspieltheatern, Kongressgebäuden, in Sporthallen und auf Sportplätzen während der entsprechenden Veranstaltungen verkauft werden.

Zu Ziffer 5:

In § 5a sollen die Bestimmungen aufrecht erhalten werden, die über die allgemeinen Offenhalteregelungen an Werktagen hinausgehen. Von den bisher im § 5a enthaltenen Begriffsumschreibungen (Abs. 2 bis 5) erscheinen nur Definitionen für die Begriffe „Publikumsmesse“ und „messeähnliche Veranstaltung“ weiterhin erforderlich. Auf die Umschreibung des Begriffes „Fachmesse“ (bisher § 5a Abs. 2) kann verzichtet werden, da eine auf den Großhandel bezogene Regelung im Hinblick auf den Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 im vorliegenden Gesetz verfehlt ist. Die Bestimmung des bisherigen Abs. 5 findet sich gleichlautend im § 17 Abs. 6 des Arbeitsruhegesetzes und kann daher ebenfalls entfallen.

Zu Ziffer 6:

Von den Sonderregelungen (Verordnungsermächtigungen) des § 6 wird die Regelung beibehalten, wonach der Landeshauptmann ermächtigt wird, in Tourismusorten, Teilen von solchen Orten oder für Gebiete, in denen bedeutende örtliche Veranstaltungen stattfinden, an Samstagen eine Ladenöffnung bis 18 Uhr zu gestatten (nunmehriger Abs. 1). Im neuen Abs. 2 wird die Regelung des bisherigen Abs. 6 beibehalten, wonach der Landeshauptmann für Familienbetriebe mit Verordnung eine wöchentliche Offenhaltezeit von höchstens 80 Stunden festlegen kann.

Zu Ziffer 7:

Die Bestimmung über den Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel erscheint entbehrlich.

Zu Ziffer 8:

Die Bestimmungen über Verkaufsstellen mit verschiedenen Ladenöffnungszeiten (die bisherigen Abs. 2 und 3) erscheinen entbehrlich.

Zu Ziffer 9:

§ 4 Abs. 6 FrNAG lässt die Beschäftigung von Dienstnehmerinnen bis zum Ladenschluss, höchstens jedoch bis 23 Uhr zu. § 8a ÖZG in der derzeit geltenden Fassung erlaubt zusätzlich eine Beschäftigung mit Abschlussarbeiten über den Ladenschluss hinaus in der Dauer von bis zu 15 Minuten. Interpretiert man diese Bestimmungen kumulativ, ergibt sich ein Arbeitende um spätestens 23.15 Uhr. Es wird vorgeschlagen, § 8a ÖZG aufzuheben und § 4 Abs. 6 FrNAG bis zur endgültigen Aufhebung des Nacht-

arbeitsverbotes für Frauen mit Ablauf des 31. Dezember 2001 unverändert zu lassen. Damit ergibt sich bis zu diesem Zeitpunkt die Zulässigkeit der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen im Handel bis 23 Uhr.

Zu Ziffer 10:

Die Strafbestimmung des § 9 umfasst nicht die erst später eingeführte Pflicht zur Kundmachung der Ladenöffnungszeit nach § 6a. Der Tatbestand des § 9 soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Ziffer 11:

Mit der Neufassung des § 10 wird der Neuauflistung der Aufgabenbereiche durch das Bundesministeriengesetz Rechnung getragen.

Zu Ziffer 12:

Die Anlage 2 zum Öffnungszeitengesetz 1991 ist überholt und hätte daher zu entfallen.

Zu Artikel II:

Zu Z 1: (§ 18 Abs. 1 ARG)

Diese Bestimmung über die Sonderregelung von Verkaufsstellen in Bahnhöfen etc. entspricht im wesentlichen jener des § 5 lit.a ÖZG und ist daher auch in gleicher Weise zu novellieren.

Zu Z 2: (§ 22d ARG)

Der bisherige Abs. 1 bleibt grundsätzlich unverändert. In der Praxis hat es sich jedoch als notwendig erwiesen, die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem im ÖZG genannten Zeitpunkt für eine weitere Stunde für Abschluss- und Reinigungsarbeiten etc. zuzulassen. In der Regel sind diese Arbeiten daher mit 18 Uhr begrenzt, im Falle einer Verordnung nach § 3 Abs. 2 ÖZG bis eine Stunde nach dem dort genannten Zeitpunkt, im Falle einer Verordnung nach § 6 Abs. 1 ÖZG mit 19 Uhr und bei Verkaufsstellen in Bahnhöfen etc. bis zu einer Stunde nach dem Ende der Offenhaltezeit der Verkehrseinrichtung.

Durch den neuen Abs. 2 werden mittels einer Generalklausel auch die Arbeitnehmer in bestimmten Dienstleistungsbetrieben in den Geltungsbereich des § 22d einbezogen. Es muss sich dabei um verkaufsähnliche Dienstleistungsbetriebe handeln, die erlaubten Tätigkeiten müssen daher mit jenen in Handelsbetrieben vergleichbar sein. Das ist dann der Fall, wenn eine Lokalität vorhanden ist, in der ein unmittelbarer Kundenkontakt stattfindet und die Dienstleistungen auch an Ort und Stelle verrichtet werden. Neben der eigentlichen Kundenbedienung sind nur solche Tätigkeiten erlaubt, die mit dieser im unmittelbaren Zusammenhang stehen bzw. für deren Durchführung unbedingt notwendig sind.

Durch den Verweis auf Abs. 1 ergibt sich, dass für solche Dienstleistungsbetriebe in der Regel eine Beschäftigung bis 17 Uhr, im Falle einer Verordnung nach § 3 Abs. 2 ÖZG bis zum dort genannten Zeitpunkt, im Falle einer Verordnung nach § 6 ÖZG bis 18 Uhr und bei Dienstleistungsbetrieben in Bahnhöfen etc. bis zum Ende der Offenhaltezeit der Verkehrseinrichtung zulässig ist. Auch die Abschluss- und Reinigungsarbeiten nach Abs. 1 letzter Satz sind von diesem Verweis erfasst.

An Stelle der bisherigen Regelung, nach der bei einer Beschäftigung am Samstag nach 13 Uhr der nächste Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben hat (Abs. 2 alt), und der Möglichkeit, durch Betriebsvereinbarung einen Durchrechnungszeitraum von vier Wochen festzulegen (Abs. 4 alt), wird nunmehr vorgesehen, dass Arbeitnehmer, die an Samstagen nach 13 Uhr arbeiten, insgesamt nur an 26 Samstagen pro Kalenderjahr beschäftigt werden dürfen (Abs. 3).

Als gänzliche Ausnahme vom Grundsatz des Abs. 3 sieht Abs. 4 eine zulässige ganzjährige Beschäftigung am Samstag Nachmittag für folgende Arbeitnehmergruppen vor:

- Schon bisher hat der Kollektivvertrag für Handelsangestellte für Teilzeitkräfte, die nur an Samstagen zum Einsatz kommen, eine Ausnahme vorgesehen. Diese Regelung wird nunmehr in das Gesetz übernommen und insoweit flexibler gestaltet, indem auf eine durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 24 Wochenstunden abgestellt wird (Z 1).
- Für Arbeitnehmer, die zu einem erheblichen Teil auf Provisionsbasis arbeiten, bedeuten die vorgeschriebenen freien Samstage oft einen Einkommensverlust, da ihnen bei Kunden, die sich an einem Samstag beraten lassen und an einem der folgenden Samstage einen Kauf abschließen wollen, die Provision entgeht, wenn sie an diesem Samstag arbeitsfrei haben (Z 2). Analog zur Judikatur zu § 5 AZG (Arbeitsbereitschaft) ist von einer Erheblichkeit des Provisionsanteiles am Gehalt auszugehen, wenn dieser mindestens ein Drittel beträgt.
- Arbeitnehmer in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flugplätzen, Messen usw. bleiben wie bisher ausgenommen. Ebenso sind Arbeitnehmer in Dienstleistungsbetrieben, für die eine Ausnahme von der Wochenendruhe in der Verordnung nach § 12 vorgesehen ist, ausgenommen (Z 3).
- Unverändert bleibt auch die Ausnahme für Arbeitnehmer, die am Samstag nach 13 Uhr nur Abschlussarbeiten gemäß § 3 Abs. 2 leisten (Z 4). Diese ist jedoch nur in jenen Betrieben anwendbar, die auch weiterhin am Samstag spätestens um 13 Uhr schließen.

Abs. 5 (weitergehende Ausnahmen durch Kollektivvertrag) bleibt inhaltlich unverändert, der bisherige Abs. 6 kann im Hinblick auf die ersatzlose Streichung von § 7 ÖZG entfallen.

Zu Artikel III:

Die unübersichtliche und willkürlich erscheinende Aufzählung von Waren, die in einem Tankstellenshop verkauft werden dürfen, soll beseitigt werden. Tankstellenbetreiber sollen in Hinkunft berechtigt sein, in ihrem Tankstellenshop grundsätzlich alle Waren anzubieten; ausgenommen sollen lediglich jene Waren sein, bei denen der Handel an eine Bewilligungspflicht geknüpft ist (wie zB Waffen, Munition, pyrotechnische Artikel, Gifte). Was den Verkauf von Getränken betrifft, soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Es sollen demnach nur Kleinmengen von alkoholfreien Getränken und Kleinmengen von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen abgegeben werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass der Tankstellenshop zu einer Art von Bar umfunktioniert wird. Auch die Flächenbegrenzung der Verkaufsstellen mit 80 Quadratmeter soll beibehalten werden.

Öffnungszeiten-Gegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Werktagen von 6 Uhr bis – ausgenommen Samstag – 19.30 Uhr offengehalten werden.

- (2) Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr offengehalten werden.
- (3) Verkaufsstellen für Süßwaren dürfen am Abend höchstens eine Stunde über die im Abs. 1 festgelegte Öffnungszeit hinaus offengehalten werden.
- (4) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 darf innerhalb einer Kalenderwoche 66 Stunden nicht überschreiten.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 4/1997)

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs.1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, von Montag 0 Uhr bis Samstag 17 Uhr offengehalten werden.

- (2) Die Gesamtoffenhaltezeit darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Im Rahmen der durch Abs. 1 und 2 vorgegebenen Offenhaltezeiten kann der Landeshauptmann mit Verordnung unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler Gegebenheiten die Öffnungszeiten festlegen. Solche Verordnungen können für das ganze Land, bestimmte Regionen, einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile erlassen werden.

Geltende Fassung:

§ 3. (1) Die Verkaufsstellen dürfen, sofern durch dieses Bundesgesetz oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht anderes bestimmt ist, an Samstagen bis 17 Uhr offengehalten werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte, in unmittelbarer Nähe der Grenze des Bundesgebietes gelegene Gebiete Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 anordnen, um zu verhindern, dass die Einkaufsbedürfnisse in größerem Umfang im Ausland gedeckt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 3. (1) Die Bestimmung des § 2 Abs.1, wonach die Verkaufsstellen an Samstagen spätestens um 17 Uhr zu schließen sind, gilt nicht für die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte, in unmittelbarer Nähe der Grenze des Bundesgebietes gelegene Gebiete Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abs.1, wonach die Verkaufsstellen an Samstagen spätestens um 17 Uhr zu schließen sind, anordnen, um zu verhindern, dass die Einkaufsbedürfnisse in größerem Umfang im Ausland gedeckt werden.“

Geltende Fassung:

§ 4.

(3) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Samstag, so gilt an Stelle von Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz eine Offenhaltezeit bis 13 Uhr. Der Landeshauptmann kann davon abweichend mit Verordnung bestimmen, dass die Verkaufsstellen in Tourismusorten und Ortsteilen gemäß § 6 Abs. 2 lit. b am 31. Dezember bis 17 Uhr offen gehalten werden dürfen.

Vorgeschlagene Fassung:

§

4

Abs.

3

entfällt.

Geltende Fassung:

§ 5. Abweichend von den Regelungen gemäß §§ 2 und 3 dürfen offengehalten werden

- a) Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen für den Verkauf von Reiseproviant, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) nach Maßgabe der Verkehrszeiten;
- b) Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Lichtspieltheatern, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit;
- c) Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit;
- d) Verkaufsstellen in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, sowie Konzerthäusern für andere als in lit. b genannte Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, während der Öffnungszeiten für die Besucher;
- e) Zollfreiläden auf Flughäfen nach Maßgabe der Verkehrszeiten.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 5. Abweichend von den Regelungen gemäß § 2 dürfen offengehalten werden

- a) Verkaufsstellen in Bahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) nach Maßgabe der Verkehrszeiten; die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie nur zu den Offenhalzeiten der genannten Verkehrseinrichtungen betreten werden kann,
- b) Zollfreiläden auf Flughäfen nach Maßgabe der Verkehrszeiten,
- c) Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel sowie für Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Lichtspieltheatern, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit.“

Geltende Fassung:**Sonderregelung für Messen**

§ 5a. (1) Die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 19 Uhr, am Samstag von 9 Uhr bis 18 Uhr (während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, wahlweise auch von 10 Uhr bis 19 Uhr) offen gehalten werden. Die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen weiters einheitlich an einem Tag pro Woche (Montag bis Freitag) bis 21 Uhr offen gehalten werden. Antiquitätenmessen dürfen jedoch von Montag bis Samstag bis 22 Uhr offen gehalten werden.

(2) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).

(3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letzverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

(4) Als messeähnliche Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 gelten Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(5) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 5a. (1) Die Verkaufsstellen im Rahmen von Publikumsmessen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen über die Regelung des § 2 Abs. 1 hinausgehend an Samstagen bis 18 Uhr (während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976 bis 19 Uhr) offen gehalten werden. Antiquitätenmessen dürfen an Samstagen bis 22 Uhr offen gehalten werden.

(2) Als Publikumsmesse im Sinne des Abs. 1 ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und auch an Letzverbraucher vertreibt.

(3) Als messeähnliche Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 gelten Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.“

und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

Geltende Fassung:

§ 6. (1) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung abweichend von den sonst festgesetzten Ladenöffnungsregelungen für bestimmte Gebiete Sonderregelungen erlassen

- a) für Verkaufsstellen bestimmter Art, wenn der Besuch von Campingplätzen oder von Badeplätzen oder von pratermäßigen Veranstaltungen das längere Offenhalten oder das Offenhalten zu anderen Tageszeiten (Stunden) zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher notwendig macht;
- b) für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen in ausgesprochenen Ausflugsorten und in Wallfahrtsorten, entsprechend den Hauptbesuchszeiten während des Tages.

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung abweichend von den sonst festgesetzten Ladenöffnungsregelungen allgemein oder für die Verkaufsstellen bestimmter Art an Samstagen einen Ladenschluss spätestens um 18 Uhr anordnen

- a) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen und dergleichen) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse notwendig ist, nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen;
- b) für besonders wichtige Tourismusorte oder für touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres.

(3) Für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten gemäß Abs. 2 lit. b oder für Gebiete, in denen bedeutende örtliche Veranstaltungen stattfinden, kann der Landeshauptmann während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz BGBl. Nr. 78/1976,

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 6. (1) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, dass die Verkaufsstellen an Samstagen bis 18 Uhr offen gehalten werden dürfen

- a) für besonders wichtige Tourismusorte oder touristisch besonders wichtige Teile von Orten, in denen ein reger Geschäftsverkehr zu erwarten ist, während der Hauptverkehrszeiten des Jahres;
- b) für Gebiete, in denen wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen (Messen, Ausstellungen, Festspiele, sportliche Veranstaltungen und dergleichen) ein besonderer Zustrom Ortsfremder zu erwarten ist und das längere Offenhalten dieser Verkaufsstellen zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse notwendig ist, nach Maßgabe der Dauer der Veranstaltungen.

(2) Im Interesse der Nahversorgung kann der Landeshauptmann mit Verordnung für Verkaufsstellen in denen lediglich der Gewerbetreibende selbst und höchstens zwei weitere Familienangehörige tätig sind, eine Gesamtoffnungszeit innerhalb einer Kalenderwoche von höchstens 80 Stunden festlegen. Zu den Familienangehörigen im Sinne des ersten Satzes gehören der Ehegatte/die Ehegattin des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegeeltern des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegekinder des Gewerbetreibenden sowie jene Personen, die mit dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Dies gilt sinngemäß für die für den Gewerbetreibenden durchzuführenden Tätigkeiten von höchstens einem geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft sowie von höchstens einer Person, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört, wenn diese Person nicht den arbeitsrechtlichen Vorschriften unterliegt und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält, und von deren Familienangehörigen.“

an Werktagen ausgenommen Samstag auch einen Ladenschluss bis spätestens 21 Uhr anordnen.

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für Orte mit einem Auspendleranteil von mindestens 50 vH der erwerbstätigen Wohnbevölkerung das Offenhalten der Verkaufsstellen in diesen Orten oder Teilen dieser Orte an Werktagen ab 5 Uhr und das Schließen an Werktagen ausgenommen Samstag um 20 Uhr gestatten, wenn dies wegen der weiten Entfernung zwischen der Wohnsitzgemeinde und den Arbeitsorten für den überwiegenden Teil der Auspendler notwendig ist, um deren Einkaufsbedürfnisse zu befriedigen.

(5) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für Verkaufsstellen in Stadt- und Ortskerngebieten eine wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von höchstens 75 Stunden festsetzen.

(6) Im Interesse der Nahversorgung kann der Landeshauptmann mit Verordnung abweichend von den sonst festgesetzten Ladenöffnungsregelungen für Verkaufsstellen, in denen lediglich der Gewerbetreibende selbst und höchstens zwei weitere Familienangehörige tätig sind, eine tägliche Offenhaltezeit von 5 Uhr bis 20 Uhr zulassen. Zu den Familienangehörigen im Sinne des ersten Satzes gehören der Ehegatte/die Ehegattin des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegeeltern des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegekinder des Gewerbetreibenden sowie jene Personen, die mit dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Dies gilt sinngemäß für die für den Gewerbetreibenden durchzuführenden Tätigkeiten von höchstens einem geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft sowie von höchstens einer Person, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört, wenn diese Person nicht den arbeitsrechtlichen Vorschriften unterliegt und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält, und von deren Familienangehörigen. Die Gesamtoffenhaltezeit darf in diesen Fällen innerhalb einer Kalenderwoche 80 Stunden nicht überschreiten.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Verkauf im Umherziehen und im Straßenhandel

§ 7. (1) Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 53 der Gewerbeordnung 1994) und im Straßenhandel ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren offengehalten werden dürfen, zulässig.

(2) Der Landeshauptmann kann unter den Voraussetzungen des § 6 durch Verordnung allgemeine Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 1 zulassen.

§ 7 samt Überschrift entfällt.

Geltende Fassung:

Kundenbedienung; Verkaufsstellen mit
verschiedenen Ladenöffnungszeiten

§ 8. (1) Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden.

(2) Werden in einer Verkaufsstelle Waren feilgehalten, für deren Verkauf verschiedene Öffnungszeiten gelten, so sind die für solche Waren bestimmten Verkaufseinrichtungen räumlich zu trennen. Für diese Verkaufseinrichtungen gelten die für die entsprechenden Verkaufsstellen jeweils festgelegten Öffnungszeiten.

(3) Ist eine räumliche Trennung der im Abs. 2 erwähnten Verkaufseinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so dürfen diese Verkaufsstellen nach Maßgabe der jeweils warenmäßig bestimmten Öffnungszeiten offengehalten werden; es dürfen jedoch nur die diesen Öffnungszeiten entsprechenden Waren verkauft werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„Kundenbedienung

§ 8. Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen noch bedient werden.“

Geltende Fassung:

Strafbestimmung

§ 9. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 9. Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft, Bestellungen entgegennimmt oder die für seine Verkaufsstelle geltenden Ladenöffnungszeiten nicht kundmacht, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.“

Geltende Fassung:

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.“

Die Anlage 2 zum Öffnungszeitengesetz 1991 entfällt.

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Geltende Fassung

§ 18. (1) Für den Verkauf von Reiseproviant, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (insbesondere Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme) und Artikel des Trafiksortiments dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Verkaufsstellen unmittelbar in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen beschäftigt werden.

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen

§ 22d. (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl. Nr. 50/1992, dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Verkaufsstellen zulassen.

(2) Wird ein Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, soweit die Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmen.

Entwurf

§ 18. (1) Für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikeln des Trafiksortiments dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffsländeplätzen beschäftigt werden; die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 200 Quadratmeter nicht übersteigen. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie nur zu den Offenhalzeiten der genannten Verkehrseinrichtungen betreten werden kann.

(3) Ein Arbeitnehmer darf am folgenden Samstag beschäftigt werden, wenn er nach 13 Uhr beschäftigt wurde mit

1. Verkaufstätigkeiten, die nach den §§ 17 und 18 oder einer Verordnung gemäß § 12 zulässig sind,
2. Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember,
3. der Kundenbedienung nach § 8 des Öffnungszeitengesetzes 1991,
4. Abschlussarbeiten gemäß § 3 Abs. 2.

(4) Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, die schriftliche Einzelvereinbarung kann zulassen, dass innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Beschäftigung an zwei Samstagen zulässig ist. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitere Abweichungen zulassen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für Tätigkeiten gemäß § 7 des Öffnungszeitengesetzes 1991.

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen und bestimmten Dienstleistungsbetrieben

§ 22d. (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991 (ÖZG), BGBl. Nr. 50/1992, dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Verkaufsstellen zulassen. Mit Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 dürfen Arbeitnehmer höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.

(2) Arbeitnehmer in Betriebseinrichtungen von Dienstleistungsbetrieben, die mit Betriebseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 ÖZG vergleichbar sind, dürfen an Samstagen bis zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten beschäftigt werden.

(3) Für Arbeitnehmer im Sinne der Abs. 1 und 2, die an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, haben innerhalb eines Kalenderjahres 26 Samstage zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben.

(4) Abs. 3 ist auf folgende Arbeitnehmer nicht anzuwenden:

1. Teilzeitbeschäftigte, die innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu einem durchschnittlichen Höchstmaß von 24 Wochenstunden beschäftigt werden;
2. Arbeitnehmer, die zu einem erheblichen Teil in Form von Provisionen entlohnt werden;
3. Arbeitnehmer, die mit Verkaufstätigkeiten beschäftigt sind, die nach den §§ 17 und 18 oder einer Verordnung gemäß § 12 zulässig sind;
4. Arbeitnehmer, die an Samstagen nach 13 Uhr ausschließlich Arbeiten gemäß § 3 Abs. 2 leisten.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitergehende Abweichungen von Abs. 3 zulassen.

Geltende Fassung:

Tankstellen

§ 279. (1)

(2) Die im Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden sind auch zum Kleinhandel mit Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder, Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977, Kraftfahrzeugpflegemitteln, Waren des üblichen Reisebedarfs, wie zB Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten und Reiseandenken und Toiletteartikeln berechtigt. Weiters sind sie zum Verkauf von vorverpackt gelieferten und ohne weitere Zubereitung fertigen Lebensmitteln (§ 2 LMG), löslicher Kaffee und vorverpackt gelieferte Futtermitteln für Heimtiere berechtigt. Soweit es sich dabei um Getränke handelt, dürfen jedoch nur Kleinmengen von alkoholfreien Getränken und Kleinmengen von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen abgegeben werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„(2) Die im Abs. I genannten Gewerbetreibenden sind zum Kleinhandel mit Waren, deren Verkauf nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Bewilligung unterliegt, berechtigt. Soweit es sich dabei um Getränke handelt, dürfen jedoch nur Kleinmengen von alkoholfreien Getränken und Kleinmengen von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen abgegeben werden.“